Wien, Donnerstag, den 21. April 1887. XX. Jahrgang. Nr. 16.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Handhabung des Vagabundengesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89.

Erörterungen mit statistischen Materialien von **Wenzel Trümmel**, k. k. Polizeicommissär in Prag.

Der in den Gesetzen, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen wurden, niedergelegte Rechtsstoff gab bisher wenig Veranlassung zu juristischen Controversen, welche einer literarischen Besprechung werth befunden wären. Sicher ist, daß unsere dem öffentlichen Rechtsleben gewidmeten Fachzeitschriften nur äußerst selten die Gelegenheit wahrnehmen, die einschlägigen Bestimmungen der beiden Vagabundengesetze an der Hand der Exegese und der praktischen Erfahrung einer sachlichen Erörterung zu unterziehen.

Auch principielle Entscheidungen der höheren und höchsten Instanzen lassen sich literarisch nur sporadisch nachweisen*). Dies Alles ist wohl durch die Qualität des zu behandelnden und behandelten Stoffes erklärlich, wenn man auch nicht behaupten und zulassen kann, daß die fraglichen Gesetze für den Juristen, namentlich aber für den Verwaltungsbeamten, dessen ganzes Thun und Lassen dem öffentlichen Rechtsleben gewidmet ist, kein namhaftes Interesse bieten.

Und doch gibt es auch auf diesem Gesetzesgebiete Bestimmungen, die mitunter zu berechtigten Zweifeln Veranlassung geben, solche in der Praxis auch thatsächlich hervorriefen, ohne bisher eine principielle Lösung gefunden zu haben.

Wiewohl nun die Handhabung dieser Gesetze seit der Wirksamkeit der Strafproceßordnung ex 1873 ausschließlich den Gerichten obliegt, daher die hier zur Erörterung gelangenden Fragen zunächst diese Berufskreise berühren, so dürften dennoch die nachfolgenden Betrachtungen auch das Interesse der betreffenden Verwaltungsorgane erwecken, da ja diese zu den fraglichen Gesetzen in vielfachen und so engen Beziehungen stehen, daß eine durchgreifende und wirksame Handhabung jener gesetzlichen Bestimmungen ohne zielbewußte Mitwirkung dieser Organe gar nicht möglich wäre.

Ich kann demnach zuverläßlich hoffen, daß meine Bemerkungen auch in diesen dem öffentlichen Rechtsleben vorzugsweise gewidmeten Blättern bereitwillige Aufnahme finden und vielleicht auch den Impuls zu weiteren Untersuchungen geben werden, ohne befürchten zu müssen, daß ich hiedurch eine unstatthafte Ueberschreitung des dieser Fachzeitschrift vorgesteckten Programmes veranlassen werde.

Zur Sache selbst übergehend, muß ich vorerst bemerken, daß ich lediglich die Praxis eines einzigen Gerichtes vor Augen hatte, ich daher nicht behaupten kann, daß diese Praxis auch allgemein befolgt wird. Doch dürften die Zweifel und Controversen, welche nur im engsten Kreise besprochen wurden, auch anderwärts erhoben worden sein, ohne daß bisher die eine oder die andere Rechtsanschauung allgemein zum Durchbruche gelangt wäre.

Die Zweifel nun, welche zunächst den Anstoß zu diesen Auseinandersetzungen gaben, betreffen einige in den §§ 1 bis 5 der Vagabundengesetz-Novelle vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, enthaltenen Bestimmungen, welche ich nach der Paragraphenreihe durchgehen will.

Zum § 1 V. G. Hier wird der Begriff der Landstreicherei vom Gesetzgeber selbst definirt und stimmt diese Definition mit der von der heutigen Rechtssprache allgemein fixirten Begriffsabgrenzung in allen Stücken überein*). Danach ist Landstreicherei das geschäfts- und arbeitslose Umherziehen von Ort zu Ort ohne Unterhaltsmittel und ohne redlichen Zweck**).

Nach dieser der legalen Ausdrucksweise nachgebildeten Definition müßte es unfaßbar erscheinen, wie noch über die Bedeutung und Tragweite des § 1 V. G. Zweifel bestehen könnten, Zweifel insbesondere darüber, auf welchen Umkreis von Individuen sich dieser Paragraph beziehe, d. h. mit anderen Worten: ob auch die einheimischen Vaganten, d. h. die im Orte der Ergreifung heimatsberechtigten Individuen beim Eintreffen der übrigen Voraussetzungen des § 1 V. G. als „Landstreicher" gerichtlich behandelt werden können und sollen?

*) Bekannt sind die Plenarentscheidungen des k. k. obersten Gerichts- als Cassationshofes vom 9. September 1875 : 80 (Das Herumziehen eines einem Kapuzinerorden angehörigen Ordensbruders zum Einsammeln von Beiträgen an Geld und Naturalien für das Kloster fällt nicht unter die Merkmale der im § 1 Vagabundengesetz bezw. Uebertretung des Landstreichens) und jene vom 9. Jänner 1877 : 136 (Almosensammeln für eine Kirche ist nicht als Betteln nach § 2 Vagabundengesetz aufzufassen).

*) Das deutsche St. G. B. § 361, 3 definirt den Begriff der Landstreicherei nicht. Nach dem Code pénal ist zum Begriffe der Vagabondage der Mangel eines festen Wohnsitzes (gens sans aveu) nothwendig. (cf. Art. 269 sq.)

**) Vergl. Schütze im R. Lex. II. Bd., S. 621 (3. Aufl.).

Um sich Klarheit zu verschaffen, wird es nöthig sein, vorerst einen kurzen Rückblick auf unsere ältere Gesetzgebung zu werfen und der früheren Praxis zu gedenken. Wie bekannt, gab es bei uns bis zur Erlassung des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, auf diesem Gebiete keine einheitliche Norm, sondern eine Menge Vorschriften, die aus diversen Anlässen für diverse Länder und Städte von den besonderen Verwaltungsbehörden ergangen sind. Ohne auf Einzelnheiten einzugehen, kann nur constatirt werden, daß die ältere Gesetzes- und Rechtssprache den Begriff des Vagabunden oder Vaganten von jenem des Landstreichers nicht schied, vielmehr beide Ausdrücke promiscue gebrauchte und sie vollständig identificirte. Man bezeichnete den umherziehenden Wohnsitzlosen als „Vagabund“ und behandelte ihn aber auch als „Landstreicher“ („Landläufer“ nennt sie das Patent vom 2. März 1776 im § 5).

Daher kam es, daß mit der Landstreicherei stets immer auch Wohnsitzlosigkeit verbunden und daß für den Begriff des Landstreichens der Mangel eines festen Wohnsitzes gefordert wurde.

In der Praxis ging man aber noch weiter, indem man schon die (oft momentane) Wohnungs- oder Obdachlosigkeit als Zeichen der Vagabundage betrachtete und Obdachlose sofort auch schon zu Vagabunden stempelte und danach auch behandelte.

Daher kam es, daß auch noch zur Zeit, als bereits das Vagabundengesetz vom 10. Mai 1873 in Wirksamkeit trat, die k. k. Polizeibehörden bei Ausübung der ihnen nach § 12 cit. G. anvertrauten Gerichtsbarkeit zwischen einheimischen Vaganten und den eigentlichen Landstreichern nicht immer — in der Regel gar nicht — unterschieden und auch die im Orte heimatsberechtigten aufgegriffenen Individuen „wegen bestimmungslosen Vagirens ohne Subsistenzmittel“ gleich den vom Lande gekommenen und hier attrapirten Landstreichern behandelten und bestraften, zumal „Wohnort“ mit „Wohnung“ identificirt wurde und die Anwendung einer in Form eines Gesetzes erlassenen Vorschrift auf Einheimische aus mehrfachen Gründen praktischer erschien, als die Citirung alter, vielleicht auch schon antiquirter Specialverordnungen und Decrete.

Diese Praxis fand aber ein jähes Ende, als mit dem Tage, an welchem die neue Strafproceßordnung in Wirksamkeit trat (1. Jänner 1874), die Gerichtsbarkeit über die Uebertretungen des Vagabundengesetzes den k. k. Polizeibehörden gänzlich abgenommen und nun ausschließlich den Gerichten überwiesen wurde.

So hat das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht für Uebertretungen in Prag gleich in den ersten Tagen sich veranlaßt gesehen, zu der aufgeworfenen Frage Stellung zu nehmen. Es wurde nämlich im Gegensatze zu der bisherigen polizeilichen Praxis der Rechtssatz aufgestellt, daß sich der § 1 V. G. ex 1873 auf einheimische Vaganten nicht beziehe und nicht beziehen könne. Dieser auf den Wortlaut des Gesetzes sich stützenden Rechtsanschauung trat im Wege der Vereinbarung auch die Polizeibehörde bei und so bildete sich bei diesem Gerichtsforum die constante Praxis aus, daß der § 1 V. G. auf einheimische Vaganten unanwendbar sei, weshalb auch solche Individuen zur Behandlung nach § 1 V. G. polizeilicherseits nicht eingeliefert wurden. Und diese Praxis wird nun bis auf den heutigen Tag beobachtet, obzwar der besagte § 1 V. G. ex 1873 durch die Gesetznovelle vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, in dieser Richtung eine wesentliche Modificirung erlitten hat.

Es fragt sich nun, ob der Fortbestand dieser Praxis mit der geänderten Fassung des Gesetzes vereinbart werden könne.

Was zuvörderst die ältere Gerichtspraxis betrifft, die sich auf den § 1 des alten Vagabundengesetzes ex 1873 stützt, so erscheint die Berechtigung derselben mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut des Gesetzes vollkommen begründet und würde umgekehrt die gegentheilige Ansicht den Intentionen des Gesetzgebers zuwiderlaufen, daher als unhaltbar bezeichnet werden müssen. Dies noch weiter auszuführen, halte ich für überflüssig.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Frage in Folge der geänderten Fassung des § 1 a. V. G., welche durch das Gesetz vom 24. Mai 1885 erfolgte. Durch Eliminirung der Worte: „ein ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes“ aus der legalen Definition des Begriffes der Landstreicherei wurde zunächst eine Conformität mit der modernen Auffassung dieses Begriffes erzielt, indem nun durch das Gesetz selbst erklärt wurde, daß zum Begriffe des Landstreichens der Mangel eines festen Wohnsitzes nicht erforderlich ist. Der Nachdruck, welcher früher auf den Umstand gelegt wurde, ob der Vagant einen bestimmten Wohnort hat oder nicht, ist nun entfallen und hiemit auch die Nothwendigkeit, auf jenen Umstand Rücksicht zu nehmen.

Die praktische Wirkung der geänderten Gesetzesbestimmung äußerte sich nun zunächst darin, daß man die im Orte der Aufgreifung nicht heimatsberechtigten Prostituirten, auch wenn sie sich mit einem ordentlichen Unterstande auswiesen, der gerichtlichen Behandlung nach § 1 V. G. unterzog, wenn sonst die Bestimmung des § 5, Abs. 1 cit. G. unanwendbar schien, was aus mehrfachen Gründen, über die ich mich noch weiter unten bei Besprechung dieses Absatzes auslassen werde, zur Regel wurde. Danach wurde die Mehrzahl der eingelieferten fremdzuständigen Dirnen nach § 1 V. G. als „Landstreicher“ behandelt und abgestraft. Aber auf die einheimischen Vaganten beiderlei Geschlechtes fand auch jetzt noch der § 1 V. G. keine Anwendung. Und ich glaube mit vollem Rechte! Denn, wenn es auch richtig ist, daß, wie es im Berichte des Strafgesetzausschusses heißt, „zum Begriffe dieses Delictes nicht mehr gefordert wird, daß der umherziehende Landstreicher keinen bestimmten Wohnort habe oder denselben verlasse, da einerseits das Herumziehen geschäfts- und arbeitsloser Personen, welche überdies die Mittel zu ihrem Unterhalte nicht besitzen und dieselben auch nicht redlich zu erwerben suchen, schon genügend den Landstreicher charakterisirt und es dabei doch nicht darauf ankommen kann, ob er seinen Wohnort, der ja nicht Wohnung, sondern Ortschaft bedeutet, mit wenigen Schritten über die vielleicht nahe Grenze verlassen habe, um ihn bestrafen zu können“, so darf doch nicht übersehen werden, daß gegenwärtig noch mehr als früher der Nachdruck auf das arbeits- und geschäftslose Umherziehen gelegt wird. Es kann aber keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, daß unter dem legalen Ausdrucke „umherzieht“ das Herumziehen („Vagiren“) von Ort zu Ort verstanden werde und verstanden werden müsse, daher die Bestimmung des § 1 V. G. auch gegenwärtig nicht auf solche Individuen angewendet werden könne, die nicht von Ort zu Ort, sondern lediglich in ihrer Heimatsgemeinde sich „geschäfts- und arbeitslos herumtreiben und nicht nachzuweisen vermögen, daß sie die Mittel zu ihrem Unterhalte besitzen oder redlich zu erwerben suchen“.

Für diese Gesetzesauslegung und die sich daran lehnende Praxis sprechen alle Momente, welche bei Interpretation eines Gesetzes von der Hermeneutik gefordert werden. Sie ist natürlich, entspricht den Worten und dem natürlichen Sinne des Gesetzes, und es ist auch kein Grund vorhanden, dem vom Gesetze gebrauchten Worte „umherziehen“ eine andere Deutung beizulegen, als welche demselben sonst innewohnt. Für eine abändernde oder ausdehnende Auslegung gibt es aber gar keinen Anhaltspunkt. Die gegentheilige Ansicht, wonach auch einheimische Vaganten als Landstreicher zu behandeln wären, würde nicht nur dem klaren und keinen Zweifel zulassenden Wortlaute des Gesetzes widersprechen, sondern sich auch in offenbaren und durch keine Rücksichten gerechtfertigten Widerspruch setzen mit dem natürlichen Sinne und allgemein anerkannten Sprachgebrauche des Wortes „umherziehen“. Diese Auslegung findet weiters ihre volle Bestätigung in der deutschen Gesetzgebung und Spruchpraxis, welche ja unserem Gesetze in diesem Punkte zum Vorbilde diente. Man kann da mit Fug und Recht behaupten, daß die gegenwärtige Fassung des § 1 V. G. mit jener des § 116 des preußischen Strafgesetzbuches fast wörtlich übereinstimmt, und daß die wesentlichen Merkmale dieses Delictes in beiden Gesetzesstellen identisch sind. Daraus folgt aber, daß auch die daraus gefolgerten Schlüsse übereinstimmen müssen. Die deutsche Spruchpraxis erkennt nun allgemein an, daß das Begriffsdelict Landstreicherei ein Umherziehen von einem Orte zum anderen zur nothwendigen Voraussetzung hat. (Oppenhof, Strafgesetzbuch.)

Dazu kommt noch Folgendes zu bemerken. Wäre es richtig, daß der § 1 V. G. auch auf Einheimische anwendbar sei, dann wäre nicht abzusehen, welchem praktischen Zwecke die weiteren Bestimmungen desselben Gesetzes dienen sollten, namentlich jene in den §§ 3 und 5, Abs. 1 normirten. Denn gegenüber den fremdzuständigen Vaganten, welche, wenn sie „kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben“, einfach als „Landstreicher“ nach § 1 V. G. behandelt und sodann nach dem Schubgesetze abgeschoben werden, kommt die Sicherheitsbehörde des Ortes niemals in die Lage, von dem ihr nach § 3 V. G. zustehenden Rechte Gebrauch zu machen. Und die Stadtgemeinde, in deren Gebiete eine arbeitsfähige Person sich befindet oder betreten wird, „welche weder die Mittel zu ihrem Unterhalte, noch einen erlaubten Erwerb hat“, wird noch weniger geneigt sein oder die Gelegenheit ergreifen, solchen Personen, wenn sie fremdzuständig sind, eine entsprechende Arbeit zuzuweisen, da sie ja für einheimische Arbeitslose nicht genug Beschäftigung hat! Dies gilt noch mehr von jeder Dorfgemeinde, die an ihren eigenen arbeitslosen Dorfinsassen genug hat. Es bleiben also nur die im Orte

heimatsberechtigten Vaganten oder „arbeitsfähige Personen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben", übrig, denen gegenüber die Sicherheitsbehörde des Ortes nach §. 3 V. G. vorgehen kann. Ist es nun nothwendig, solche Personen als Landstreicher nach § 1 V. G. zu behandeln? Gewiß nicht, da der vom Gesetze im § 1 V. G. beabsichtigte Zweck, nämlich solche arbeits- und beschäftigungslose Personen vom zwecklosen Umherziehen abzuhalten, gerade durch das im § 3 V. G. normirte Mittel erreicht werden soll. Nun ist aber auf beide Uebertretungen dieselbe Strafe festgesetzt. Es hätte somit keinen Sinn, für eine und dieselbe Kategorie von Individuen zweierlei Bestimmungen im selben Gesetze zu normiren. Da weiters das „Landstreichen" (§ 1 V. G.) und die „Arbeitsscheu" (§ 3 V. G.) im Gesetze als zwei verschiedene Delicte auseinandergehalten und mit Strafen bedroht werden, so ist eine Concurrenz derselben nicht ausgeschlossen und da weiters die Sicherheitsbehörde des Ortes nach dieser Darlegung die Vorschrift des § 3 V. G. nur gegen die einheimischen Vaganten in Anwendung bringen kann, so käme man gegebenenfalls schließlich in die Lage, gegen einheimische Vaganten von beiden Strafbestimmungen (§§ 1 und 3 V. G.) Gebrauch zu machen, was gegenüber den fremdzuständigen Vaganten, welche lediglich als „Landstreicher" der Strafamtshandlung unterzogen werden, offenbar eine vom Gesetze nicht gewollte und durch das Gesetz nicht gerechtfertigte Härte involviren würde. Und dasselbe gilt auch rücksichtlich der Anwendung des § 5, Abs. 1 V. G., dessen Bestimmung ebenfalls zwecklos wäre, wenn der § 1 V. G. an und für sich auch auf die einheimischen „Frauenspersonen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben und dieses ungeachtet der polizeilichen Bestrafung fortsetzen", Anwendung finden sollte.

Auch da ist die Concurrenz mit dem im § 1 V. G. normirten Delicte nicht ausgeschlossen. Dem etwa erhobenen Einwurfe, daß sodann die fremdzuständigen Frauenspersonen härter behandelt werden würden, als die einheimischen, die eben immer nur nach § 5, Abs. 1 V. G. der Strafamtshandlung unterzogen werden könnten, kann man leicht mit dem Hinweise entgegentreten, daß bei gewissenhafter Auslegung und rigoroser Handhabung der fraglichen Gesetzesbestimmungen es nicht leicht möglich wird, jede fremdzuständige Prostituirte zugleich auch nach § 1 V. G. zu behandeln, und daß auch die Einheimischen, wenn sie in einem anderen Orte, als wo sie heimatsberechtigt sind, wegen des im § 5, Abs. 1 V. G. festgesetzten Delictes zur Verantwortung gezogen werden, mitunter zugleich auch nach § 1 V. G. behandelt werden könnten. In diesem Falle könnte also von einer Härte und ungleichmäßigen Behandlung nicht gesprochen werden, wie es bei den §§ 1 und 3 V. G. rücksichtlich der einheimischen Vaganten offenkundig der Fall wäre.

Auf Grund dieser Darlegungen muß man daher zur der Ueberzeugung gelangen, daß das Gesetz bei Feststellung des Begriffes der Landstreicherei nur die im Orte nicht heimatsberechtigten Vaganten im Auge hatte und bezüglich der letzteren eine besondere Bestimmung im § 3 V. G. normirte.

Und damit hat das Gesetz auch wirklich den von ihm beabsichtigten Zweck erreicht, indem es vorschreibt, fremdzuständige Vaganten unter den Voraussetzungen des § 1 V. G. als „Landstreicher" zu bestrafen und die einheimischen Vaganten, „die kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben und die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden", unter die Strafandrohung des § 3 V. G. stellt.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Gewerbegesetz kennt keine Unterscheidung zwischen „Handel" und „Verschleiß", daher auch zwischen Specereiwaarenhändlern und Specereiwaarenverschleißern ein Unterschied in Bezug auf die Gewerbsbefugnisse nicht gemacht werden kann.

Die Statthalterei in G. hat mit dem Erlasse vom 8. Mai 1883, Z. 4666, die Abgrenzung des Berechtigungsumfanges des Specereiwaarenverschleißes einerseits und des Specereiwaarenhandels anderseits in der Weise verfügt, daß die Specereiwaarenverschleißer nicht das Recht haben, ihre Waaren unmittelbar und en gros einzukaufen, sondern gehalten sind, die Waaren nur in kleinen Quantitäten und von Specereiwaarenhändlern zu beziehen, daß sohin Specereiwaarenverschleißer, welche ihre Waaren aus directen Bezugsquellen beziehen und somit einen förmlichen Handel betreiben, ihr Befugniß überschreiten und daher wegen Uebertretung der Gewerbeordnung zur Verantwortung zu ziehen sind.

In Folge der gegen diese Gewerbsabgrenzungsanordnung von der Genossenschaft der Specereiwaarenverschleißer in G. erhobenen Einsprache wurde vom k. k. Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium mittelst Erlasses vom 2. März 1887, Z. 2449, die Verfügung der Statthalterei vom 8. Mai 1883 aufgehoben, „weil, abgesehen von der auf dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, beruhenden Unterscheidung zwischen Handel und Kleinverschleiß in Hinsicht auf gebrannte geistige Getränke, das Gewerbegesetz keinen Unterschied zwischen Handel und Verschleiß kennt, die in G. bestehenden Specerei- oder Specereiwaarenverschleiße gewerberechtlich als identisch mit den Specerei-, respective Specerei- und Colonialwaarenhandlungen anzusehen sind und somit auch die Aufstellung einer Begriffsbestimmung für „Verschleiß" im Gegensatze zur „Handlung" nicht haltbar erscheint." —r.

Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf nur wider Personen ausgesprochen werden, welche das Gericht wegen einer der in den §§ 1 bis 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, bezeichneten Uebertretungen verurtheilt. — Im Verhältnisse zu diesem Ausspruche fällt Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht unter den Gesichtspunkt des „milderen Strafsatzes" (§ 292 St. P. O.).

Der k. k. Cassationshof hat mittelst Plenarentscheidung vom 25. November 1886, Z. 13.099, auf Grund der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt:

Das Landesgericht Innsbruck habe durch das Urtheil vom 5. Juni 1886, Z. 2240, insofern damit ausgesprochen worden ist, daß der des Verbrechens des Betruges schuldig erkannte Simon Z. in einer Zwangsarbeitsanstalt angehalten werden kann, den § 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, und den Grundsatz des § 32 St. G. verletzt; es werde daher in diesem Punkte aufgehoben und an dessen Stelle der Ausspruch gesetzt, daß Simon Z. unter Polizeiaufsicht gestellt werden kann.

Gründe: Simon Z., 54 Jahre alt, lediger Taglöhner aus Wald, Bezirk Mittersill, wurde mit dem Urtheile des Landesgerichtes Innsbruck vom 5. Juni 1886, Z. 2240, des Verbrechens des Betruges schuldig erkannt und deshalb in die Strafe des achtzehnmonatlichen Kerkers und in den Schaden- und Strafkostenersatz verfällt. Unter Einem wurde aber auch im Hinblicke auf § 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, die Zulässigkeit seiner Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen. Dieser Ausspruch findet in der bezogenen Gesetzesstelle keine Stütze; sie läßt keinem Zweifel Raum, daß er nur in Ansehung desjenigen Angeklagten statthaft ist, welchem der richterliche Schuldspruch eine der in ihrem ersten Satze bezeichneten Uebertretungen zuschreibt. Das Vorleben des Simon Z. hat wegen strafbarer Handlungen wider fremdes Eigenthum wiederholte und sehr empfindliche Abstrafungen aufzuweisen und im Zeugnisse seiner Heimatsgemeinde wird ihm nachgesagt, daß er ein arbeitsscheues, überall ungern gesehenes Individuum ist und sich seit der letzten Haft in Mittersill zumeist mit Betteln durchgeschlagen hat. Im Sinne der §§ 4, 5 und 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, seine Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig zu erklären, dazu waren die gesetzlichen Voraussetzungen unläugbar zur Hand. Eine Verurtheilung wegen Uebertretung des § 3 dieses Gesetzes oder wegen einer der in den §§ 1—6 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, textirten Uebertretungen liegt dagegen nicht vor. Außer den gesetzlich bestimmten Fällen darf aber Niemand in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden (§ 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90). Insofern sich also das Landesgericht nicht darauf beschränkte, wider Simon Z. die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen, insofern es vielmehr seine Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt zulässig erklärte (welcher Ausspruch nach § 14 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, allerdings auch die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht in sich schließt), hat es den § 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, und den Grundsatz des § 32 St. G. verletzt und seine Strafbefugniß überschritten (§ 281, Z. 11 St. P. O.).

Von diesen Erwägungen geleitet, fand der Cassationshof dem Antrage der Generalprocuratur stattzugeben und unter Constatirung der

seitens des Landesgerichtes Innsbruck geschehenen Gesetzesverletzung den angefochtenen Ausspruch aufzuheben und durch den im Gesetze begründeten Ausspruch zu ersetzen, daß Simon Z. unter Polizeiaufsicht gestellt werden kann.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 69. Ausgeg. am 17. Juni. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Berhometh der Localbahn Hliboka-Berhometh zur Dampfsäge der Actiengesellschaft für Holzgewinnung und Dampfsägebetrieb in Medzybrodzie. 16. Mai. Z. 15.893. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Oppolan nach Obernitz. 26. Mai. Z. 16 812. - Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Modran nach Příbram. 2. Juni. Z. 13.352. -- Eröffnung des Localbahnflügels Studenetz-Groß-Meseritsch der priv. österr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft. 14. Juni. Z. 19.259

Nr. 70. Ausgeg. am 19. Juni. — — —

Nr. 71. Ausgeg. am 22. Juni. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 3. Juni 1886, Z. 18.574, an sämmtliche politische Landesstellen, betreffend die Verständigung der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen von der Anordnung commissioneller Amtshandlungen bezüglich projectirter neuer Bahnen, welche das Staatseisenbahnnetz berühren. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 4. Juni 1886, Z. 18.734, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Nichtaufnahme der zu den Feldeisenbahn-Betriebsformationen eingereihten wehrpflichtigen Bediensteten in die Verzeichnisse A und C (Befreiungsanträge).

Nr. 72. Ausgeg. am 24. Juni. — Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1886, womit für Juli 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 30. Mai 1886, Z. 1055/H. M., betreffend die Vorlage der Ausweise über den Stand der Fahrbetriebsmittel und der Wagen-Ausrüstungsgegenstände.

Nr. 73. Ausgeg. am 26. Juni — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 15. Juni 1886, Z. 4475 II, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Untersuchung der Heizvorrichtungen in den Eisenbahnwagen. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen 24. Juni.

Nr. 74. Ausgeg. am 29. Juni. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Payerbach nach Hirschwang. 17. Juni. Z. 18.579. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Stockerau nach Absdorf-Hippersdorf. 3. Juni. Z. 19.518.

Personalien.

Seine Majestät haben den Legationsrath erster Kategorie Arthur von Webenau zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich portugiesischen Hofe ernannt.

Seine Majestät haben dem Central-Gewerbeinspector Ministerialrathe Dr. Franz Migerka taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Leiter des versicherungstechnischen Bureau im Ministerium des Innern Regierungsrathe Julius Kaan den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Scriptor der Universitäts-Bibliothek in Krakau Rudolph Ottmann den Titel eines Universitäts-Bibliothekscustos verliehen.

Seine Majestät haben dem Forstinspectionsadjuncten Joseph Lasić das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Honorarkanzler und provisorischen Gerenten des Honorar-Viceconsulates in den Dardanellen Constantin Xanthopulo zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann Ludwig Otto Burmester zu Oporto zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister von Hernals Franz Helbling das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Rudolph Klar und den Bezirkscommissär Anton Blume zu Bezirkshauptmännern in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Concipisten der Wiener Polizeidirection Joseph Amberger und Andreas Bokancze zu Polizeicommissären ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Emil Gaberle in Wien zum Postrathe in Brünn ernannt.

Erledigungen.

Officialsstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei der Statthalterei in Prag, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 83.)

Rechnungsrevidentenstelle bei der k. k. Statthalterei in Prag in der neunten Rangsclasse, eventuell Rechnungsofficialsstelle oder Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangslasse, bis Ende April. (Amtsbl Nr. 83.)

Baupracticantenstelle im Staatsbaudienste Dalmatiens mit 500 fl., eventuell 600 fl. Adjutum jährlich, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 84.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 44 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.